

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Müller und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Budget für Ortsteile im Wartburgkreis im Haushaltsjahr 2019 - Teil I

Die Gemeinden haben ab dem Jahr 2019 ihren bestehenden Ortsteilen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang zur Verfügung zu stellen. Sofern der Gemeinderat keine abweichende Entscheidung trifft, beträgt die finanzielle Mindestausstattung fünf Euro pro Einwohner im Ortsteil mit Ortsteilverfassung, vergleiche § 45 Abs. 6 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Eine analoge Regelung besteht für Landgemeinden in Bezug auf deren Ortschaftsräte, vergleiche § 45 a Abs. 9 ThürKO.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/275** vom 29. Januar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. März 2020 beantwortet:

1. Welches Ermessen haben die Gemeinden/Landgemeinden bei der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Ortsteile/Ortschaften gemäß § 45 Abs. 6 und § 45 a Abs. 9 ThürKO? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
2. Unter welchen Voraussetzungen darf ein Gemeinderat/Stadtrat die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Ortsteile/Ortschaften versagen? Inwieweit würde dabei eine Entscheidung, ausdrücklich keine Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, der "abweichenden Festsetzung" in § 45 Abs. 6 beziehungsweise § 45 a Abs. 9 ThürKO entsprechen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

§ 45 Abs. 6 Satz 5 ThürKO sieht vor, dass den Ortsteilen zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen sind. Die Höhe richtet sich folglich nach dem, was "angemessen" ist. Dabei handelt es sich im Kern nicht um eine Ermessens-, sondern um eine Auslegungsfrage. Das Gesetz legt einen gemäß § 45 Abs. 6 Sätze 6 und 7 ThürKO dynamisierten Regelsatz beginnend in Höhe von fünf Euro je Einwohner ab dem Haushaltsjahr 2019 fest, soweit vom Gemeinderat keine Abweichung beschlossen wird. Abweichungen sind rechtlich sowohl "nach unten" als auch "nach oben" möglich. Bei einer Abweichung "nach unten" wird der Gemeinderat insbesondere zu prüfen haben, ob und inwieweit die finanziellen Mittel im Hinblick auf die Aufgaben und etwaigen spezielle Bedürfnisse des Ortsteils sowie dessen Größe, des Verhältnisses der Ortsteile zueinander und der kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gesamtgemeindegebiet noch als "angemessen" anzusehen sind. Neben dem Aufgabenbezug unter Berücksichtigung der gemeindlichen Gesamtverhältnisse ist für die Beurteilung der Angemessenheit der finanziellen Mittel auch die gemeindegewirtschaftliche Gesamtsituation maßgeblich. Ist eine Gemeinde etwa auf Bedarfszuweisungen angewiesen, kann im Einzelfall auch ein

Betrag in Höhe von null Euro angemessen sein. Umgekehrt kann die Auslegung der "Angemessenheit" in einzelnen Konstellationen auch eine Abweichung "nach oben" gebieten. Je mehr die einem Ortsteil zur Verfügung zu stellenden Mittel den Betrag von fünf Euro je Einwohner überschreiten, desto mehr Gewicht erlangt jedoch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Vorgenanntes gilt gemäß § 45 a Abs. 9 ThürKO im Verhältnis zwischen Landgemeinde und ihren Ortschaften entsprechend.

3. Inwieweit kann ein Gemeinderat/Stadtrat entscheiden, Haushaltsmittel für Ortsteile/Ortschaften nur für ausgewählte Ortsteile/Ortschaften zu bewilligen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Eine Bereitstellung von Haushaltsmitteln nur für bestimmte Ortsteile/Ortschaften kann - abhängig vom jeweiligen Einzelfall - zulässig sein, wenn die Höhe der in der Haushaltssatzung für den jeweiligen Ortsteil beziehungsweise die jeweilige Ortschaft zur Verfügung gestellten Mittel unter Beachtung der Antwort zu den Fragen 1 und 2 angemessen ist.

4. Inwieweit ist ein Gemeinderat/Stadtrat daran gebunden, die Haushaltsmittel für Ortsteile/Ortschaften innerhalb des Gebietes der Gemeinde/Stadt in gleicher Höhe (Betrag je Einwohner) zu bewilligen? Inwieweit hat ein Gemeinderat/Stadtrat ein Ermessen hinsichtlich einer differenzierten Festsetzung über die Höhe der Mittel für die einzelnen Ortsteile/Ortschaften? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Eine solche Bindung existiert nicht, da die Höhe der Mittel entsprechend der Antwort zu den Fragen 1 und 2 angemessen sein muss.

5. Inwieweit stehen den Kommunalaufsichten in den Landkreisen welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen zur Verfügung, die Rechtsvorschriften in § 45 Abs. 6 beziehungsweise § 45 a Abs. 9 ThürKO durchzusetzen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Den Kommunalaufsichten stehen die nach den §§ 116 ff. ThürKO vorgesehenen Mittel der Rechtsaufsicht zur Verfügung (insbesondere Beratung, Information und Prüfung, Beanstandung, Ersatzvornahme, Bestellung eines Beauftragten). Bei deren Einsatz ist zu berücksichtigen, dass die Frage der "Angemessenheit" der Mittel für die Ortsteile/Ortschaften zunächst einzelfallabhängig durch die Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung zu beantworten ist, wobei ihr auf Grund der Unbestimmtheit dieses Rechtsbegriffs ein weiter Auslegungsspielraum zuzubilligen ist.

6. Welche Gemeinden/Städte im Wartburgkreis verfügen über eine Ortsteilverfassung/Ortschaftsverfassung für welche konkreten Ortsteile/Ortschaften (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Eine detaillierte Aufstellung ist als Anlage beigefügt. Im Landkreis Wartburgkreis bestehen keine Landgemeinden, so dass sich die Angaben der Anlage allein auf Gemeinden mit Ortsteilverfassungen beziehen.

7. Welche der in Frage 6 nachgefragten Gemeinden/Städte haben für welche Ortsteile/Ortschaften unter Anwendung von § 45 Abs. 6 beziehungsweise § 45 a Abs. 9 ThürKO in welcher konkreten Höhe (Euro/Einwohner) im Haushaltsjahr 2019 entsprechende Haushaltsmittel beschlossen?

Antwort:

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden die Gemeinden selbst, wie sie die in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellenden finanziellen Mittel für die Ortsteile haushaltstechnisch darstellen. Zu beachten ist hierbei, dass die nach § 129 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO anzuwendenden Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan (Anlagen 1 und 3 zur Thüringer Verwaltungsvorschrift über die Haushaltssystematik (VV-ThürGemHaushaltssyst) und zum Gruppierungsplan (Anlagen 2 und 4 zur VV-ThürGemHaushaltssyst) verbindlich sind und eine Veranschlagung eines "Ortsteilbudgets" in einer gesonderten Gruppierung nicht vorgesehen ist, mit Ausnahme der tatsächlichen Bildung eines Budgets nach § 16 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung. Insoweit erstrecken sich die dem jewei-

ligen Ortsteil zur Verfügung zu stellenden Mittel in der Regel über mehrere Haushaltsstellen in verschiedenen Unterabschnitten im Haushaltsplan und sind nicht zentral veranschlagt. Dies ist auch Ausdruck des Haushaltsgrundsatzes der Haushaltswahrheit und Klarheit (§ 53 Abs. 1 ThürKO in Verbindung mit §§ 10 f. Haushaltsgrundsätzegegesetz), zu dem die systematische, aussagefähige Gliederung des Haushalts und die Kennzeichnung seiner Einzelansätze gehört.

Damit bedarf es zur eindeutigen Darstellung des "Ortsteilbudgets" in der Regel einer Nebenrechnung, welche die verschiedenen Haushaltsstellen in den jeweiligen Unterabschnitten abbildet. Diese rechtlichen Gegebenheiten machen es der Rechtsaufsicht unmöglich, ohne einen unverhältnismäßigen Zeit- und Verwaltungsaufwand die gewünschten Daten zu extrahieren und für alle Kommunen mit Ortsteilverfassungen des Wartburgkreises darzustellen.

8. Mit welchen konkreten rechtsaufsichtlichen Maßnahmen hat die Kommunalaufsicht des Wartburgkreises auf eine mögliche Verletzung von § 45 Abs. 6 beziehungsweise § 45 a Abs. 9 ThürKO hingewiesen und eine Beseitigung des Rechtsverstoßes angemahnt? Mit welchen konkreten rechtsaufsichtlichen Maßnahmen hat die Kommunalaufsicht des Wartburgkreises die Anwendung von § 45 Abs. 6 beziehungsweise § 45 a Abs. 9 ThürKO durchgesetzt? Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass die Kommunalaufsicht des Wartburgkreises Verstöße gegen § 45 Abs. 6 beziehungsweise § 45 a Abs. 9 ThürKO unbeachtet gelassen und auf eine Beseitigung der Rechtsverstöße nicht gedrungen hat?

Antwort:

Um die Gemeinden für die Thematik zu sensibilisieren, hat die Kommunalaufsicht des Wartburgkreises mit Datum vom 15. November 2019 ein Rundschreiben mit umfangreichen Hinweisen und Anlagen an alle Städte und Gemeinden des Wartburgkreises verschickt, dessen Inhalt ausdrücklich auch den Ortsteilbürgermeistern und Ortsteilräten zur Kenntnis gegeben werden sollte.

Konkrete Rechtsverstöße, gegen die ein Einschreiten - unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit - notwendig geworden wäre, sind der zuständigen Kommunalaufsicht nicht bekannt. Auch gab es seitens der Ortsteile keine Initiativen ein Schlichtungsverfahren bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzustrengen, wie es in der Mehrzahl der Eingliederungsverträge für den Fall von Meinungsverschiedenheiten vorgesehen ist.

Maier
Minister

Anlage zu Frage 6: Ortsteile von Städten und Gemeinden im Wartburgkreis mit Orsteilverfassungen

Stadt/Gemeinde	Name	Ortsteilverfassung für Ortsteil
Stadt	Bad Liebenstein	Schweina
Stadt	Bad Salzungen	Dönges
		Dorf Allendorf
		Ettenhausen an der Suhl
		Frauensee
		Hämbach
		Hohleborn
		Kaltenborn
		Kloster
		Langenfeld
		Oberrohn
		Tiefenort
		Unterohn
		Wildprechtroda
		Gemeinde
Stadt	Creuzburg	Scherbda
Gemeinde	Dermbach	Brunnhartshausen
		Föhlritz
		Steinberg
		Diedorf
		Gehaus
		Hohenwart
		Stadtlengsfeld
		Menzengraben
		Urnshausen
		Bernshausen
		Hartschwinden
		Zella
		Neidhartshausen
		Dermbach
		Glattbach
		Lindenau
		Lindigshof
		Mebritz
		Oberalba
		Unteralba
Stadt	Geisa	Borsch
		Bremen
		Wiesenfeld
		Otzbach
		Geblar
		Spahl
		Ketten
		Apfelbach
		Reinhards
Walkes		

Stadt/Gemeinde	Name	Ortsteilverfassung für Ortsteil
Gemeinde	Gerstungen	Burkhardtroda
		Eckardtshausen
		Förtha
		Lauchröden
		Neustädt
		Oberellen
		Sallmannshausen
		Unterellen
		Wolfsburg-Unkeroda
		Marksuhl
		Lindigshof
Gemeinde	Hörselberg-Hainich	Behringen
		Hütscheroda
		Craula
		Großenlupnitz
		Bolleroda
		Beuernfeld
		Hastrungsfeld
		Burla
		Kälberfeld
		Reichenbach
		Sättelstädt
		Sondra
		Tüngeda
		Wenigenlupnitz
		Ettenhausen/Nesse
Gemeinde	Krauthausen	Melborn
		Wolfsbehringen
Gemeinde	Krayenberggemeinde	Ütteroda
		Pferdsdorf-Spichra
Gemeinde	Krayenberggemeinde	Dietlas
		Dorndorf
		Kieselbach
		Merkers
Gemeinde	Leimbach	Kaiseroda
Gemeinde	Mihla	Buchenau
Stadt	Ruhla	Thal
		Kittelsthal
Stadt	Treffurt	Falken
		Großbuschla
		Ifta
		Wolfmannsgehau
		Schnellmannshausen
		Volteroda
		Hattengehau
Schrapfendorf		

Stadt/Gemeinde	Name	Ortsteilverfassung für Ortsteil
Gemeinde	Unterebreizbach	Pferdsdorf/Rhön
		Sünna
		Mühlwärts
		Deicheroda
		Mosa
		Hüttenroda
Stadt	Vacha	Martinroda
		Oberzella
		Völkershäusen
		Busengraben
		Rodenberg
		Willmanns
		Wölferbütt
		Masbach
		Mariengart
Stadt	Werra-Suhl-Tal	Berka/Werra
		Dankmarshäusen
		Dippach
		Großensee
		Fernbreitenbach
		Gospenroda
		Herda
		Horschlitt
		Vitzeroda
		Wünschensuhl
Gemeinde	Wutha-Farnroda	Kahlenberg
		Mosbach
		Schönau